Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 389.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 16 Juli 1801. Fünftes Quartal. Den 27 Meßidor IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf.

VIII.

Decret.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Raths vom 15. Heum. 1801.)

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß vermöge des 11ten Artikels des Gesetzes vom 15. Brachm. 1801, die Zahl der Deputirten zu den Cantonstagsatzungen, für jeden Bezirk, nach dem annähernden Verhältnisse seiner Bevölkerung, durch gesetzliche Beschlüsse bestimmt werden soll;

In Erwägung, daß der Verfassungsentwurf, der Abtretung eines Theils des Cantons Wallis erwähnt, welche bisdahin nicht statt gefunden hat;

In Erwägung, daß somit die von eben diesem Verfassungsentwurf vorgeschlagene Anschliessung des Wallis an einen benachbarten Canton, unthunlich ist, dagegen aber eine vorläufige den übrigen Cantonen gleichmäßige Organisation desselben, nicht länger verzögert werden darf;

Nach angehörtem Bericht seiner zu Bearbeitung organischer Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung vorzulegenden Verfassungsentwurf ernannten Commißion,

verordnet:

Die Tagsatzung des Cantons Wallis besteht aus 24 Deputirten der Bezirke; sie versammelt sich in Sitten und wählt zur allgemeinen Tagsatzung 4 Abgeordnete.

		Dep.	Bevölker.
1.	Die Wahlmänner des itzigen Bezirks Sitten versammeln sich in Sitten, und wählen . . .	3	[7,112]
2.	— — Stalden in Stalden . .	2	[3,783]
3.	— — Monthey in Monthey. .	2	[5,589]
4.	— — Hermanci in Hermanci .	2	[5,038]
5.	— — Brig in Brig . . .	2	[4,114]
6.	— — Leuk in Leuk	2	[4,675]
7.	— — St. Branchiers in St. Branchiers . . .	3	[7,393]
8.	— — St. Maurice in St. Maurice	2	[3,784]
9.	— — Siders in Siders . .	3	[5,941]
10.	— — Ernen in Ernen . . .	2	[931]
11.	— — Vischbach in Vischbach .	1	[2,552]
12.	— — Martinach in Martinach	2	[6,366]
		26	[57,278]

(Die nebenstehenden Bevölkerungsangaben sind zu niedrig und können keineswegs als genau angesehen werden.)

In der Sitzung vom 15. Heumonat ist der Decretsvorschlag über die Beeidigung der Glieder der Cantonaltagsatzungen, den wir bereits (Nr. 387. S. 297) geliefert haben, zum Decrete erhoben worden.

Im 2ten Artikel muß es heißen: Diese Eidesformel sollen alsdann die Mitglieder der Cantonstagsatzung u. s. w.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Munizipalitätsgesetzvorschlags.)

Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths.

35. Für jede zu besetzende Stelle eines Mitglieds des Gemeinderaths macht der Gemeinderath selbst, der Generalversammlung einen dreyfachen Vorschlag, welcher auf eine von dem Vorsitzer an die Versammlung zu richtende allgemeine Anfrage: ob jemand denselben vermehren wolle? von jedem der anwesenden Mitglieder der Versammlung mit einem Candidaten, dessen Namen er dem Secretarius angiebt, vermehrt werden kann.

36. Ist dieß geschehen, so wird das Namensverzeichniß sämtlicher vorgeschlagener (Candidaten) von dem Secretarius abgelesen.

Vorschrift beym geheimen Abmehren.

37. Soll nun die Wahl durch geheimes Mehr vor sich gehen, so wird jedes Mitglied der Versammlung den Namen desjenigen Candidaten, den es, vor allen übrigen aus, zu der ledigen Stelle zu befördern wünschte, auf einen Zeddel entweder selbst schreiben, oder schreiben lassen; worauf von dem Vorsitzer das Register der Ortsbürger abgelesen wird, da dann jedes anwesende Mitglied der Generalversammlung, bey dem Ablesen seines Namens seinen Stimmzeddel einem der Stimmzähler übergiebt, von welchem er in eine dazu bestimmte Schachtel gelegt wird.

38. Wenn das Ablesen des Ortsbürgerregisters vollendet ist, so erklärt der Vorsitzer die Wahl für geschlossen, da dann keine Stimmzeddel mehr angenommen werden dürfen.

39. Die Stimmzähler zählen die ganze Anzahl der Zeddel, und der Secretär schreibt dieselbe in das Protokoll, worauf der Vorsitzer, nachdem er die Anzahl der Stimmenden der Versammlung bekannt gemacht und zugleich erklärt hat, wie viel Stimmen die absolute Mehrheit ausmachen, mit dem Secretär und den Stimzählern öffentlich zu Erlesung der Stimmzeddel schreitet, und wenn solches geschehen ist, der Versammlung anzeigt, wie viel Stimmen jeder der Vorgeschlagenen erhalten habe.

40. Wenn keiner der Vorgeschlagenen bey dieser ersten Wahl die absolute Mehrheit erhält, so fällt derjenige, oder wenn mehrere gleich wenig Stimmen hatten, diejenigen die die wenigsten Stimmen hatten, aus der Liste der Vorgeschlagenen weg, und kann für solche nicht weiter gültig gestimmt werden.

41. In Betreff der in der Wahl verbliebenen Candidaten, deren Namensverzeichniß von neuem abgelesen werden soll, wird auf die in den vorstehenden 4 Artikeln beschriebene Weise zu einer zweyten und ferneren Wahlverhandlung geschritten, bis einer der jeweilen in der Wahl verbliebenen Candidaten das absolute Mehr der Stimmen erlangt hat.

42. Wenn ein Stimmzeddel unleserlich ist oder den Namen eines Bürgers enthält, der nicht auf der Candidatenliste steht, oder endlich etwas unanständiges enthält, so ist er nichtig; sind mehrere darauf, so gilt nur der erste.

Vorschrift bey dem offenen Mehr.

43. Wenn die Wahlen durch das offene Mehr, es sey durch das Handmehr oder mittelst Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Hinüberzählen, geschehen sollen, so wird der Name eines jeden Candidaten, von dem Secretär aufgeschrieben. Der Versammlung wird sodann bemerkt, daß jedes Mitglied während der nemlichen Wahlverhandlung nur für einen der Candidaten stimmen könne, und nunmehr über jeden der Vorgeschlagenen in derjenigen Folgeordnung abgemehret, in welcher er auf dem Verzeichniß steht.

44. Wenn bey dieser ersten Wahl keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erhalten hat, so fallt der so die wenigsten Stimmen hat, aus der Liste der Vorgeschlagenen weg, und kann über denselben nicht weiter gemehret werden.

45. In Betreff der übrigen in der Wahl verbliebenen Candidaten, deren Namensverzeichniß von neuem abgelesen werden soll, wird auf die in beyden vorhergehenden Artikeln beschriebene Weise, zu einer zweyten und fernern Wahl geschritten, bis einer der jeweilen in der Wahl verbliebenen Candidaten die absolute Mehrheit erlangt hat.

Vorschriften die sich auf beyde Arten des Abmehrens beziehen.

46. Wenn mit Ausnahme eines einzigen Candidaten, der eine größere Anzahl Stimmen erhielt, alle übrigen unter sich gleich viel Stimmen hätten, so wird nur einer der leztern, und zwar derjenige, den das Loos bezeichnen wird, aus der Wahl treten.

47. Wenn nur noch zwey Candidaten in der Wahl sich befinden, und jeder derselben eine gleiche Stimmenzahl erhält, so steht dem Vorsitzer das Entscheidungsrecht zu.

48. Sobald einer die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, wird er von dem Vorsitzer als Mitglied des Gemeinderaths ausgeruffen.

Wahl der Gemeindsverordneten durch offenes Mehr.

49. Der Vorsitzer, nachdem er der Versammlung die

Anzahl der zu besetzenden Gemeindsverordneten wird angezeigt haben, richtet an dieselbe die allgemeine Anfrage: wer von den Anwesenden jemand zu diesen Stellen vorschlagen wolle? auf welche Anfrage hin jedes anwesende Mitglied der Versammlung befugt ist, dem Secretär so viele Namen als Stellen zu vergeben sind, abzugeben.

50. Wenn dieß geschehen, so wird das Verzeichniß der Vorgeschlagenen abgelesen, und alsdann in Betreff der Wahl zu jeder Stelle genau so verfahren, wie es in Betreff der Wahl der Gemeinderäthe in den Artikeln 43 bis 45 vorgeschrieben ist.

51. Für die zweyte und jede fernere Stelle wird kein neuer Vorschlag gemacht, sondern es bleibt der nemliche, mit Ausnahme der jeweilen durch die Beförderung zu den früheren Stellen ausgeschlossenen Bürger.

Durch geheimes Mehr.

52. Geschieht die Wahl der Gemeindsverordneten durch das geheime Mehr, so wird jedes Mitglied der Versammlung so viele Namen auf seinen Stimmzeddel schreiben, als die Zahl der zu besetzenden Gemeindsverordneten beträgt.

Alsdann wird auf die nemliche Weise verfahren, wie solches in Betreff der Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths Art. 37 bis 39 vorgeschrieben ist.

53. Wenn keiner der auf diese Weise vorgeschlagenen Bürger bey dieser ersten Verhandlung die absolute Mehrheit erhielt, so fallen diejenigen vier Bürger, die unter den Vorgeschlagenen die wenigsten Stimmen hatten, oder wenn mehrere gleich wenig Stimmen haben, diejenigen die das Loos bezeichnen wird, aus der Wahl weg, und in Betreff der übrigbleibenden wird zu einer neuen Wahl geschritten, da dann jedes Mitglied der Versammlung neuerdings einen Stimmzeddel, mit gleich viel Namen aus der Zahl der im Vorschlag gebliebenen Bürger, als Stellen zu vergeben sind, dem Secretär bey dem Ablesen seines Namens eingiebt. Wenn auch diese Wahlverhandlung für keinen der in der Wahl verbliebenen Candidaten die Stimmenmehrheit bewirkt, so fallen neuerdings diejenigen vier, welche die mindesten Stimmen haben, oder die unter Gleichstimmigen durchs Loos bezeichnet werden, aus der Wahl, und es wird zu einer neuen Wahl geschritten. Auf diese Weise wird fortgefahren, bis ein oder mehrere Vorgeschlagene die Stimmenmehrheit erlangt haben.

54. Wenn hingegen allbereits bey der ersten Wahlverhandlung ein oder mehrere Bürger die absolute Mehrheit erlangt haben sollten, so werden dieselben als Gemeindsverordnete ausgeruffen, und in Betreff der noch übrigen Stellen zu einer zweyten Wahl dahin geschritten, daß jedes Mitglied der Versammlung, aus der Zahl der noch übrig bleibenden Candidaten, so viele Namen auf seine Stimmzeddel schreibt, als noch Stellen zu vergeben sind.

55. Erlangt einer der Candidaten die absolute Mehrheit, so wird nach Maaßgab des Art. 53 verfahren; wenn aber einer oder mehrere derselben die Stimmenmehrheit für sich haben, so wird nach Anleitung des Artikels 54 zu einer fernern Wahlverhandlung geschritten, in welcher die Glieder der Versammlung jeweilen nur so viele Namen auf ihre Stimmzeddel schreiben, als noch Stellen zu vergeben übrig bleiben.

56. Wenn ein Stimmzeddel unleserlich ist, oder etwas unanständiges erhält, so ist er nichtig. Sind nach der ersten Wahlverhandlung Namen von andern als den vorgeschlagenen und in der Wahl verbliebenen Bürgern auf dem Stimmzeddel, so werden sie in keine Betrachtung gezogen. Befinden sich mehrere Namen darauf als Stellen zu vergeben, so gelten nur die ersten.

Dritter Abschnitt.

Verrichtungen der Gemeinderäthe.

(1) Als Ortspolizeybehörde.

57. Als Ortspolizeybehörde liegt den Gemeinderäthen ob:

1) Die Sorge für die Reinlichkeit und Erleuchtung der Strassen und öffentlichen Plätzen, so wie auch für derselben Sicherheit, in soweit solche von ihrer Beschaffenheit abhängt. Demzufolg werden sie das Verderben der Strassen und öffentlichen Wege verhüten, über ihre Vergrösserung und Erweiterung wachen, den Gefahren die von baufälligen Häusern entstehen könnten, vorbeugen und dergleichen.

2) Die Aufstellung der Polizey-Bürgerwache und Bestellung der Nachtwächter.

3) Die Polizeyaufsicht über die Schauspiele und öffentliche Feste.

4) Ueber die Güte der Lebensmittel und ihren Verkauf.

5) Ueber Handwerke und Gewerbe.

6) Ueber Gasthöfe und Schenkhäuser.

7) Ueber Jahr- und Wochenmärkte.

8) Ueber die Gewichte und Maaße.

9) Die Polizeymaßregel gegen die Feuersbrünste.

10) Gegen ansteckende Krankheiten (Epidemien) und Viehseuchen.

11) Gegen die tollen oder sonst gefährlichen und schädlichen Thiere.

12) Die Ernennung der Feldhüter, Bahnwarte oder Flurschützen.

13) Die Verfügungen über die Einquartierung des Militärs.

14) Die Führung der Aktiv- und Ortsbürger-Register.

15) Die Aufsicht über die Fremden.

16] Die Polizey gegen die Bettler.

17] Die Aufbewahrung der Geburts-, Sterbe- und Ehe-Rödeln, von denen ein Doppel hinter dem Gemeinderath liegen, und alljährlich von den Pfarrern ergänzt werden soll.

18] Die Ertheilung von Lebens- und Todtenscheinen, Zeugnissen der Wahrheit und dergleichen.

19] Die vormundschaftliche Polizey unter Aufsicht der Distriktsgerichte.

20] Das Kirchen- und Schulwesen, unter Aufsicht und Leitung des Kirchen- und Erziehungsraths.

21] Das Armenwesen.

22] Die Aufsicht und die Pflicht der Anzeige über die den Strafpolizeygesetzen zuwiderlaufenden Handlungen der Bürger.

23] Die Veranstaltnng der in ihre Amtsverrichtungen einschlagenden neuen Bauten, Ausbesserungen und Einrichtungen.

24] Endlich sind die Gemeindsräthe zu Uebernahme derjenigen besondern Aufträge gehalten, die ihnen ausser den Verfügungen des gegenwärtigen oder anderer allgemeiner Gesetze, von den Verwaltungskammern über Gegenstände ertheilt werden, die in dem Bezirk ihrer Gemeinde zu vollziehen oder zu beaufsichtigen seyn könnten.

Die daherigen Auslagen sollen ihnen aber von der Verwaltungskammer längstens drey Monat nach Abschliessung der daherigen Rechnung vergütet werden; falls nicht zum voraus das nöthige Geld hiefür angewiesen wäre.

[2] Als Verwaltungsbehörde.

58. Der Gemeinderath besorgt die Verwaltung der Ortsgemeindgüter, die Beziehung der ihm angewiesenen Einkünfte und ihre Verwendung zu den Ortspolizeyausgaben.

Die dem Gemeinderath zu Befriedigung dieser Bedürfnisse angewiesenen Einkünfte bestehen.

1] In denjenigen Gefällen, welche durch allgemeine oder besondere Gesetze demselben zu diesem Behufe zu beziehen überlassen werden.

2] In den Beyträgen, welche die Nichtortsbürger zu entrichten haben werden, und über die ein besonderes Gesetz die nähere Bestimmung enthalten wird.

3] In dem Ertrage der Ortsgemeindgüter.

Ein besonderes Gesetz wird das Nähere bestimmen, was zu den Gemeindgütern gehöre, und wie solche da, wo sie mit den Gemeindgütern der Bürger oder anderer Mitgenossen vermischt sind, zu söndern seyen.

4) Endlich, wenn alle diese Hülfsquellen nicht hinreichen, in der Besteurung des Ertrags der im Gemeindsbezirk liegenden Grundstücke und Häuser und der übrigen Einkünfte der Ortsbürger, die nicht von dem Ertrage der unbeweglichen Güter herrühren.

Ein besonderes Gesetz wird die nähern Bestimmungen dieser Besteurungsart festsetzen.

(3) Verrichtungen der allfälligen Gemeindsverordneten.

59. Die Gemeindsverordneten versammeln sich als ein abgesondertes Collegium:

1) Zu Berathung und beliebiger Abfassung eines Vorschlags über die allfällig nöthige Verminderung oder Vermehrung der Anzahl der Glieder des Gemeinderaths.

2) Zu Berathung und beliebiger Vorschlagsabfassung über die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte der Mitglieder des Gemeinderaths.

3) Zu Vorberathung und Abfassung eines Gutachtens zur Annahme oder Verwerfung über alle diejenigen Vorschläge, welche der Gemeinderath der Generalversammlung, kraft Art. 27, vorzutragen hat.

(Der Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber die Festsetzung einer neuen Constitution für Helvetien. 8. (Zürich 1801.) S. 8.

„Helvetier! Solltet Ihr es noch einmal wagen, auf das sandigte Fundament des Einheitssystems Eure Constitution zu bauen. Ihr habt's doch schon erfahren. — Es geht nicht." —

Dieß ist der Text der kleinen Flugschrift, die in der Rückkehr zu einem vollständigen Federalism' dem Vaterlande Heil verkündet, und deren Vf. davon auch in der That überzeugt zu seyn scheint.

Lied uf d' Sämpacher-Schlacht. 8. Luzern bey Meyer u. Comp. 1801. S. 8.

Das Lied ward am 6ten Juni, bey der diesjährigen Jahresfeyer der Schlacht gesungen, und gehört in die Sammlung der Häslingerschen Volkslieder.